



Prüfungsordnung des ÖJV Baden-Württemberg e.V.

(Stand 04.10.2022)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Allgemeine Bestimmungen	1
Die Prüfung zur Brauchbarkeit im Schalenwildrevier (Modul I und Modul II).....	4
Die Prüfung für erschwerte Nachsuchen (Modul III).....	8

Einleitung

Prüfungen im Jagdhundewesen erfüllen eine zentrale Funktion: Sie geben unter weitgehend standardisierten Bedingungen im Beisein von unabhängigen Prüfern Auskunft über die Anlagen und den Ausbildungsstand eines Jagdhundes. Mit einer bestandenen Prüfung weist der Hundeführer eindeutig die gesetzlich vorgeschriebene Brauchbarkeit seines Hundes für das jeweils geprüfte Arbeitsfeld nach. Prüfungen dienen ferner den Versicherungen als Bemessungsgrundlage für Leistungen im Schadensfall. Den Jagdleitungen liefern Prüfungsnachweise wichtige Informationen über die Fähigkeiten der eingesetzten Hunde. Prüfungsnachweise können als Berechnungsgrundlage für Entschädigungsleistungen für das Halten eines Jagdhundes herangezogen werden. In manchen Gemeinden werden jagdliche Hundeführer von der kommunalen Hundesteuer befreit, wenn sie einen Prüfungsnachweis über die jagdliche Brauchbarkeit ihres Hundes vorlegen.

Die Prüfungen des Ökologischen Jagdvereins Baden-Württemberg e.V. (ÖJV BW) orientieren sich ausschließlich an den Anforderungen der jagdlichen Praxis. Rassezugehörigkeit und Herkunft des Hundes dienen dem ÖJV BW nicht als Zulassungsvoraussetzung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bekanntmachung von Prüfungen

1. Prüfungstermine sind möglichst frühzeitig, spätestens 6 Wochen zuvor bekannt zu machen. Die Prüfungstermine sind mindestens auf der Homepage des ÖJV BW zu veröffentlichen. Andere Wege zur Bekanntmachung können zusätzlich genutzt werden.
2. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten: Datum und Ort der Prüfung (Region), Beschreibung des Anmeldeverfahrens, Höhe der Prüfungsgebühren, Anmeldeschluss, Anzahl der Prüfungsplätze, Hinweise zum Auswahlverfahren bei Überbelegung.

§ 2 Begrenzung und Zulassung der zu prüfenden Hunde

1. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Prüfungsmöglichkeiten, so kann der ÖJV BW die Anzahl der zugelassenen Hunde begrenzen.



2. Darüber hinaus behält sich der ÖJV BW die Möglichkeit zur Auswahl der zur Prüfung zuzulassenden Hunde vor.
3. Der Führer des Hundes muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines sein.
4. Nur Hunde mit Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen können an der Prüfung teilnehmen.
5. Es werden nur gesunde Hunde geprüft. Bestehen begründete Zweifel an der körperlichen Unversehrtheit des zu prüfenden Hundes, so liegt es im Ermessen der Prüfer und der Prüfungsleitung, den Hund nicht zur Prüfung zuzulassen, oder eine Prüfung abzubrechen.
6. Läufige Hündinnen und Hündinnen mit Verdacht auf demnächst beginnende Läufigkeit (Voröstrus) müssen der Prüfungsleitung spätestens drei Tage vor der Prüfung gemeldet werden. Wenn es organisatorisch nicht möglich ist, die Prüfungsfächer ohne Beeinträchtigungen durch die Läufigkeit für die anderen Hunde durchzuführen, können läufige Hündinnen an der Prüfung nicht teilnehmen.
7. Prüfungs- und Leistungsnachweise des JGHV, der ihm angeschlossenen Zuchtvereine sowie der Landesjagdverbände werden anerkannt, solange sie die Prüfungsinhalte ausreichend abdecken. Andere Nachweise können nach eingehender Prüfung durch die Prüfungsleitung in Abstimmung mit den Prüfern ebenfalls anerkannt werden.

§ 3 Prüfungsgebühren

1. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird vom ÖJV BW festgesetzt.
2. Prüfungsgebühren sind Reuegeld. Erscheint der gemeldete Hund nicht zur Prüfung, so besteht für den Hundeführer keinerlei Anspruch auf Rückerstattung. In begründeten Einzelfällen kann der ÖJV BW auf die Prüfungsgebühren verzichten. Darüber entscheidet der AK Jagdhunde.

§ 4 Durchführung von Prüfungen

1. Prüfungen werden vom Fachbereich Hundewesen des ÖJV BW in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Jagdhunde organisiert.
2. Für jede Prüfung benennt der Fachbereich Hundewesen mindestens drei ausreichend qualifizierte Prüfer¹. Ihnen obliegt es, die Prüfung gemäß der gültigen Prüfungsordnung abzunehmen. Die Prüfer müssen nicht Mitglied im ÖJV sein.
3. Für jede Prüfung benennt der Fachbereich Hundewesen eine Person als Prüfungsleitung, die das regelkonforme Arbeiten der Prüfer über den gesamten Prüfungstag und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung überwacht. Abweichungen von der Prüfungsordnung sind den Prüfern zu kommunizieren und umgehend zu beheben.



4. Für jede Prüfergruppe ist ein Sprecher zu benennen. Er/Sie hat die Aufgabe, die Wertungen der Prüfer zu koordinieren und die Bewertung zum Abschluss des jeweiligen Prüfungsfaches an die Hundeführer zu kommunizieren (offenes Prüfen).

§ 5 Dokumentation und Berichterstattung

1. Der Hundeführer erhält über die bestandene Prüfung eine Urkunde sowie eine schriftliche Bescheinigung über die Prüfungsleistung.
2. Die Prüfer erstatten dem Vorsitzenden des AK Jagdhunde ÖJV BW schriftlich Bericht (Dokumentationsbogen).

§ 6 Einspruchsordnung

Einsprüche sind direkt am Prüfungstag bei der Prüfungsleitung zunächst verbal vorzubringen und – wenn sie Bestand haben sollen - spätestens am Folgetag der Prüfung schriftlich per Mail an den Fachvorstand Hundewesen (hundewesen@oejv-bw.de) einzureichen. Einsprüche, die nicht am Prüfungstag verbal geäußert wurden, können nicht mehr als Einspruch gelten. Über eingehende Einsprüche entscheidet der AK Jagdhunde ÖJV-BW abschließend. Falls notwendig, so können der betroffene Hundeführer sowie die Prüfer vom AK Jagdhunde nochmals befragt werden. Es gilt der jeweils auf der Webseite des ÖJV BW veröffentlichte aktuelle Stand der Prüfungsordnung

§ 7 Haftungsausschluss

Die Teilnahme an Prüfungen erfolgt auf eigene Gefahr. Hundeführer und Hundebesitzer stellen den Veranstalter von Ersatzforderungen jeglicher Art frei.

¹ als qualifiziert gelten Prüfer, wenn Sie durch den Fachbereich Hundewesen und den Arbeitskreis Jagdhunde des ÖJV BW aufgrund ihrer nachgewiesenen Erfahrung in den Bereichen Prüfung und Ausbildung von Jagdhunden sowie der persönlichen Eignung als solche bestellt werden.



Die Prüfung zur Brauchbarkeit im Schalenwildrevier (Modul I und Modul II)

§ 1 Zweck der Prüfung

1. Mit dem Bestehen der Prüfung (Module I und II) weist der Hundeführer nach, dass der geprüfte Jagdhund im Schalenwildrevier bei Arbeiten nach dem Schuss eingesetzt werden kann. Eine bestandene Prüfung dient ebenfalls zur Einhaltung der geltenden Rechtsnormen wie dem Jagdrecht, Tierschutzvorgaben, Unfallverhütungsvorschriften und der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Außerdem bestätigt die Prüfung, dass der Hund über den für diesen Einsatzzweck notwendigen Grundgehorsam verfügt und ausreichend sozialisiert ist.
2. Geprüft werden deshalb alle Fächer des Modul I und Modul II (Schussfestigkeit mit Herankommen auf Ruf oder Pfiff, Leinenführigkeit sowie die Nachsuchenarbeit am langen Riemen auf einer 400 m langen Übernacht-Kunsthährte). Nur bei Bestehen aller Prüfungsfächer der beiden Module gilt die Prüfung insgesamt als bestanden und der Hund somit als brauchbar.
3. Dieser Nachweis der Brauchbarkeit im Schalenwildrevier ist beschränkt auf Nachsuchen, die aufgrund eindeutiger Pirschzeichen am Anschluss auf Totsuchen schließen lassen. Für alle anderen Suchen sind aus Gründen des Tierschutzes zwingend Hunde mit nachgewiesener Brauchbarkeit für erschwerte Nachsuchen einzusetzen (Modul III).

§ 2 Zulassung zur Prüfung

1. Der Hund muss am Prüfungstag mindestens 15 Monate alt sein.

§ 3 Ablauf der Prüfung

1. Vor Beginn der Prüfung wird ausgelost, in welcher Reihenfolge die Hunde geprüft werden.

Modul I (Grundgehorsam)

Fach 1 - Schussfestigkeit und Herankommen auf Ruf oder Pfiff

Bei der Jagd eingesetzte Hunde müssen schussfest sein und sich auf Kommando aus dem Freilauf abrufen lassen.

1. Das Fach 1 ist immer als Erstes zu prüfen.
2. Jeder Hund wird für sich allein geprüft. Andere Hunde sind von dem Geschehen fernzuhalten.
3. Der Hundeführer lässt seinen Hund im freien Feld oder auf einer Waldwiese frei laufen. Alternativ kann der Hundeführer seinen Hund auch gezielt schicken.
4. Hat sich der Hund mindestens 20 m vom Hundeführer entfernt, so gibt einer der Prüfer zunächst einen Schrotschuss ab. Das Verhalten des Hundes nach der ersten Schussabgabe ist genau zu beobachten.
5. Kommt der Hund nach dem Schuss unaufgefordert zu seinem Hundeführer zurück, so muss er sich nach spätestens einer Minute erneut schicken lassen. Hat sich der Hund wiederum mindestens 20m entfernt, so kann der zweite Schuss abgegeben werden.



6. Zeigt der Hund nach dem ersten Schuss hingegen keinerlei Reaktion, so kann der zweite Schuss unmittelbar nach dem ersten abgegeben werden.
7. Hunde, die nach dem zweiten Schuss unaufgefordert zum Hundeführer zurückkommen, müssen sich wiederum innerhalb von einer Minute nochmals schicken lassen.
8. Erst nach Aufforderung durch die Prüfer ruft der Hundeführer seinen Hund zu sich her. Dies kann durch Ruf oder Pfiff erfolgen. Der Hundeführer kann seinen Hund entweder zurückrufen oder auf Entfernung ablegen.
9. Hunde, die sich nach dem ersten oder zweiten Schuss noch vor dem Rückruf ihrem Hundeführer entziehen, sollen spätestens nach 10 Minuten beim Hundeführer zurück sein und sich anleinen lassen. Der weitere Prüfungsablauf darf nicht gestört werden.
10. Der Hundeführer darf während des gesamten Prüfungsfaches mittels Hör- und Sichtzeichen auf seinen Hund einwirken.
11. Hunde mit erkennbarer Schussangst haben das Prüfungsfach nicht bestanden. Hunde mit Schussangst zeigen ihre Verängstigung eindeutig durch körpersprachliche Signale an. Häufig zeigt der Hund spätestens nach dem zweiten Schuss zusätzlich die folgenden Reaktionen: Verkriechen, verunsicherte Rückkehr zum Hundeführer mit anschließendem Kleben am Hundeführer, panisches Weglaufen. Das kurze Zusammensucken oder Aufwerfen des Hundes bei den Schüssen ist hingegen als normale Reaktion eines Lebewesens auf ein unerwartetes Knallereignis zu bewerten.

Fach 2 - Leinenführigkeit:

Jagdhunde müssen sich auch in schwierigem Gelände und bei hinderndem Bewuchs an einer Leine so führen lassen, dass sie ihren Hundeführer nicht unnötig behindern. Der Hundeführer muss dabei beide Hände frei haben.

1. Der an der Umhängeleine geführte Hund soll dem durch Stangenholz gehenden Hundeführer so folgen, dass sich die Umhängeleine nicht verfängt. Die Leinenführigkeit ist zunächst ohne Hand an der Leine auf einem festen Fahrweg oder einer abgemähten Wiese mit mehrfachen Richtungswechseln und einem Halt vorzuführen. Danach muss der Hundeführer in einem Stangenholz mit geringem Bodenbewuchs mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen (Slalomparcours). Der Hund soll ihm jeweils auf der richtigen Seite folgen, so dass sich die Leine nicht verfängt.
2. Hunde, die an der Leine ziehen oder generell zu weit vorne gehen, unerwartet in die Leine prellen oder sich im Stangenholz mehrfach unnötig verfangen, haben die Prüfung nicht bestanden.



Modul II (Schweißarbeit)

Für Totsuchen eingesetzte Hunde müssen mit ihrem Hundeführer mitunter auch der Verwundtfährte von am Abend zuvor beschossenem Wild mehrere Hundert Meter weit sicher folgen. Das Gespann aus Hundeführer und Hund muss dabei sicher über frische Wildspuren und -fährten hinweg arbeiten ohne von der Verwundtfährte abzukommen, um zum erlegten Wild zu finden. Diese Fähigkeit weist das Gespann auf einer am Tag zuvor künstlich hergestellten Verwundtfährte nach.

§ 1 Herstellung der Fährten

1. Die Fährten werden mit geeigneten Fährtenschuhen nach anerkannten Grundsätzen getreten. Im Fährtenverlauf wird zusätzlich maximal ein achteil Liter Wildschweiß ausgebracht. Der Schweiß muss von derselben Wildart stammen, deren Schalen verwendet werden. Schweiß wird am Anschuss und an den Wundbetten ausgebracht. Zusätzlich wird im Fährtenverlauf im Abstand von ca. 20 Metern Schweiß ausgebracht.
2. Das Festlegen der Fährtenverläufe und das Legen der Fährten ist Aufgabe des Veranstalters.
3. Mindestens ein Prüfer sollte beim Legen der Fährte anwesend sein und die Dokumentation des Fährtenverlaufs sicherstellen.
4. Notwendige Markierungen der Fährten sind im Gelände so anzubringen, dass sie für die Hundeführer nicht erkennbar sind. Alternativ können die Fährtenverläufe über geeignete GPS-Trackingsysteme aufgezeichnet werden.
5. Die einzelnen Fährten erhalten eine Nummer in aufsteigender Reihenfolge.
6. Zwischen den Fährten ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.

§ 2 Anforderungen an die Fährten

1. Die Fährten sollen überwiegend im Wald verlaufen. Der Anschuss kann praxisnah auch auf Wiesen oder freies Feld gelegt werden. Der Fährtenverlauf soll geländetypisch durch wechselnden Bewuchs führen und zwei deutliche Richtungsänderungen (Haken) aufweisen. Die Fährte kann auch Wege überqueren.
2. Die Fährten müssen vollständig am Vortag der Prüfung angelegt worden sein.
3. Die Mindestlänge der Fährten beträgt 400 m.
4. In jede Fährte werden zwei Haken eingearbeitet. An den Haken befindet sich jeweils ein Wundbett (Bodenverwundung, etwas Schweiß).



§ 3 Ablauf der Prüfung

1. Am Tag der Prüfung wird am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild oder eine frische Decke/Schwarte ausgelegt. Beim Auslegen des Wildes darf die Schweißfährte keinesfalls gekreuzt werden. Die Markierungen am Ende der Fährte sind nach dem Auslegen des Wildes zu entfernen oder so anzubringen, dass sie für den Hundeführer unsichtbar bleiben.
2. Der Hundeführer wird am Anschuss eingewiesen. Hierbei wird auch die in ca. 30 m Entfernung deutlich markierte Fluchtrichtung aufgezeigt. Der Hund wartet dabei abgelegt, sitzend oder stehend in angemessener Entfernung zum Anschuss. Der Hund soll den Hundeführer bei der Beurteilung des Anschusses nicht stören.
3. Die Riemenarbeit ist am mindestens 6 m langen für die Schweißarbeit geeigneten Riemen zu absolvieren.
4. Die Prüfer müssen dem Gespann in angemessenem Abstand folgen, auch wenn das Gespann von der Fährte abkommt. Aus dem Verhalten der Prüfer (und ggf. folgender Personen) darf sich kein Hinweis ergeben, ob der Hund dem richtigen Fährtenverlauf folgt. Hat sich das Gespann mehr als 50 m von der Fährte entfernt, oder es entsteht deutlich der Eindruck, dass es sich nicht mehr selbständig korrigieren kann, erhält das Gespann einen Abruf. Das Gespann wird in den Bereich zurückgeführt, wo es von der Fährte abgekommen ist. Dort soll der Hundeführer seinen Hund zur Quersuche und zur Wiederaufnahme der Arbeit auffordern. Gespanne, die mehr als zwei Abrufe erhalten, können das Modul II nicht bestehen.
5. Korrigiert sich das Gespann auf der Fährte selbständig, so gilt das nicht als Abruf.
6. Gespanne, die nach 60 Minuten noch nicht am Stück angekommen sind, haben die Prüfung des Modul II nicht bestanden.



Die Prüfung für erschwerte Nachsuchen (Modul III)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung für erschwerte Nachsuchen bescheinigt den geprüften Hunden die Fähigkeit, eine Nachsuche unter erschwerten Bedingungen erfolgreich durchführen zu können. Erschwerte Bedingungen können beispielsweise wenige Pirschzeichen, lange Fluchtstrecken und oft noch lebendes krankes Wild am Ende der Fährte sein. Da Hunde auf erschwerten Nachsuchen nicht selten am Ende auch zu einer Hatz geschnallt werden müssen, ist ein nachgewiesener Spur-/Fährtenlaut obligatorisch.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

1. Der Hund muss am Prüfungstag mindestens 15 Monate alt sein.
2. An der Prüfung für erschwerte Nachsuchen können nur Hunde mit nachgewiesenem Spur-/Fährtenlaut und nachgewiesener Schussfestigkeit teilnehmen.
3. Der Hund muss die Fächer des Modul I bestanden haben oder vergleichbare Prüfungsnachweise vorlegen können.

§ 3 Herstellung der Fährten

1. Die Fährten werden mit geeigneten Fährtenschuhen nach anerkannten Grundsätzen getreten. Im Fährtenverlauf wird zusätzlich maximal ein achtel Liter Wildschweiß ausgebracht. Der Schweiß muss von derselben Wildart stammen, deren Schalen verwendet werden. Schweiß wird am Anschuss und an den Wundbetten ausgebracht. Zusätzlich wird im Fährtenverlauf ca. 20 Meter ein Schweißtropfen ausgebracht.
2. Das Festlegen der Fährtenverläufe und das Legen der Fährten ist Aufgabe des Veranstalters.
3. Mindestens ein Prüfer sollte beim Legen der Fährte anwesend sein und die Dokumentation des Fährtenverlaufs sicherstellen.
4. Notwendige Markierungen der Fährten sind im Gelände so anzubringen, dass sie für die Hundeführer nicht erkennbar sind. Alternativ können die Fährtenverläufe über geeignete GPS-Trackingsysteme aufgezeichnet werden.
5. Die einzelnen Fährten erhalten eine Nummer in aufsteigender Reihenfolge.
6. Zwischen den Fährten ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

§ 4 Anforderungen an die Fährten

1. Die Fährten sollen überwiegend im Wald verlaufen. Der Anschuss kann praxisnah auch auf Wiesen oder freies Feld gelegt werden. Der Fährtenverlauf soll geländetypisch durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährte kann auch Wege überqueren.



2. Die Fährten werden mit dem Fährtenschuh unter Zuhilfenahme von maximal einem achtel Liter zu den Schalen passendem Wildschweiß (gleiche Wildart) verwendet. Schweiß wird mindestens am Anschuss und an den Wundbetten ausgebracht.
3. Herstellung des Anschusses: Der Anschuss ist durch deutliche Bodenverwundung sowie vermehrten Schweiß und die Platzierung von beispielsweise Wildbret- oder Lungenstücken, Knochensplitter, oder auch Kugelriss mit reichlich Schnitthaar anzulegen.
4. Die Fährten müssen über Nacht und mindestens 20 Stunden stehen.
5. Die Mindestlänge der Fährten beträgt 1000 m.
6. In jede Fährte werden drei Haken und zwei Wundbetten (Bodenverwundung, etwas Schweiß) eingearbeitet.

§ 5 Ablauf der Prüfung

1. Vor Beginn der Prüfung wird ausgelost, welches Gespann welche Fährte erhält. Die Fährten werden in aufsteigender Reihenfolge gearbeitet.
2. Am Tag der Prüfung wird am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild oder eine frische Decke/Schwarte ausgelegt. Beim Auslegen des Wildes darf die Schweißfährte keinesfalls gekreuzt werden. Die Markierungen am Ende der Fährte sind nach dem Auslegen des Wildes zu entfernen oder so anzubringen, dass sie für den Hundeführer unsichtbar bleiben.
3. Der Hundeführer wird von der Prüfergruppe in die Nähe des Anschusses geführt und durch einen am Fährtenlegen beteiligten Prüfer mit Angabe der ungefähren Lage des Anschusses (auf einer markierten Fläche von ca. 30x30 Meter) und der ungefähren Fluchtrichtung eingewiesen. Das Gespann soll den Anschuss (oder den Fährtenabgang) nun selbstständig suchen, als solchen erkennen und ansprechen. Für das Suchen und Finden des Anschusses (oder des Fährtenabganges) stehen dem Gespann ca. 15 Minuten zur Verfügung. Findet das Gespann in diesem Zeitraum weder den Anschuss, noch den Fährtenabgang oder folgt einer Verleitfährte, so wird dem Führer der Anschuss von der Prüfergruppe gezeigt. Diese Hilfe gilt als Abruf.
4. Die Riemenarbeit ist am mindestens 6 m langen für die Schweißarbeit geeigneten Riemen zu absolvieren.
5. Die Prüfer müssen dem Gespann in angemessenem Abstand folgen, auch wenn das Gespann von der Fährte abkommt. Hat sich das Gespann mehr als 100 m von der Fährte entfernt, oder es entsteht deutlich der Eindruck, dass sie sich nicht selbstständig korrigieren können, erhält das Gespann einen Abruf. Das Gespann wird dann in den Bereich zurückgeführt, wo es von der Fährte abgekommen ist. Dort soll der Hundeführer seinen Hund zur Quersuche und zur Wiederaufnahme der Arbeit auffordern. Gespanne, die mehr als zwei Abrufe erhalten, können das Modul III nicht bestehen.



Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e.V.
Für einen zeitgemäßen Umgang mit der Natur



6. Korrigiert sich das Gespann selbständig, so gilt das nicht als Abruf.
7. Gespanne, die nach 90 Minuten noch nicht am Stück angekommen sind, haben die Prüfung des Modul III nicht bestanden.

In diesem Dokument wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Platzersparnis i.d.R. auf die Genderschreibweise verzichtet. Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Selbstverständlich versteht der ÖJV BW Jagd und Jagdhundeführung nicht als Männerdomäne.